

**Satzung**

**über die Abfallentsorgung**

**in der Gemeinde Kürten**

# S a t z u n g

## über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 18.12.1996

### geändert durch und in der Fassung

der 1. Änderungssatzung vom 04.12.1997

der 2. Änderungssatzung vom 18.03.1999

der 3. Änderungssatzung vom 31.08.2000

der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2001

der 5. Änderungssatzung vom 19.12.2002

der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2003

der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2004

der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2005

der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2006

der 10. Änderungssatzung vom 17.12.2009

der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2010

der 12. Änderungssatzung vom 15.12.2011

in Kraft getreten am 01.01.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – GV. NW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666-(SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S.271), der §§ 2,3,5,5a,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW. S.250), zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.863, ber. S.975), der §§ 10 ff. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBL. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Umsetzung der Dienstleistungs RL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. umweltrechtl. Vorschriften zum 11.8.2010 (BGBL. I. S.1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBL. I, S.1938 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 V. v. 09.11.2011 (BGBL. I, S. 1504) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2353), hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Gemeinde Kürten - im folgenden als Gemeinde bezeichnet - betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
4. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen für die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Das Befördern der Abfälle durch die Gemeinde endet mit der Übernahme durch den BAV oder der von ihm beauftragten Dritten.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach Maßgabe des Abs. 2 zu den Abfallentsorgungsanlagen der AVEA, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll im Holsystem,
2. Einsammeln und Befördern von Altpapier im Holsystem,
3. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen im Bringsystem,
4. Einsammeln und Befördern von Windelsäcken für inkontinente Personen

- im Hol- und Bringsystem,
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll im Holsystem,
  6. Einsammeln und Befördern von Großgeräten an Elektronikschrott im Holsystem,
  7. Einsammeln und Befördern von Kleinelektronikschrott und schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen an zentralen Sammelstellen im Bringsystem,
  8. Einsammeln von Glas an zentralen Sammelstellen (Depotcontainer) im Bringsystem,
  9. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,
  10. Einsammeln und Befördern von wildem Müll von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Holsystem,
  11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist.
3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I., S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
  - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
  - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder

einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, oder § 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 5**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter oder Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne von 240 Liter zu benutzen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 7**

### **Ausnahmen/ Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten**

(1) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

Bei der für Personen festgesetzte Gleichwerte zu zahlenden Grundgebühr handelt es sich um eine Gebühr für die sogenannte Vorhalteleistung, d.h. die Möglichkeit von der Abfallentsorgung der Gemeinde Gebrauch zu machen. Die Grundgebühr fällt somit unabhängig davon an, wie viel und ob Abfall entsorgt wird.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) nachzuweisen.

Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung bestehen.

Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

Bei der für Gewerbe festgesetzte Gleichwerte zu zahlenden Grundgebühr handelt es sich um eine Gebühr für die sogenannte Vorhalteleistung, d.h. die Möglichkeit von der Abfallentsorgung der Gemeinde Gebrauch zu machen. Die Grundgebühr fällt somit unabhängig davon an, wie viel und ob Abfall entsorgt wird.

## **§ 8**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des BAV zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfal-

lentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 9 Abfallbehälter / Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Grundausstattung (Mindestanzahl) und Zweck der Abfall-/Wertstoffbehälter sowie - soweit erforderlich - deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen für die Restmüll- und Wertstoffabfuhr sind nur die folgenden Abfall-/Wertstoffbehälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 1.100 Litern im Umleerverfahren, jeweils inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls.
- b) Grüne Wertstoffbehälter für die Sammlung von Wertstoffen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern und 1.100 Litern im Umleerverfahren.

(3) Die grauen Abfallbehälter werden von dem jeweiligen Grundstückseigentümer über die Gemeinde Kürten gekauft. Der Preis für die 240-Liter-Tonne beträgt **ab dem 01.01.2012 inkl. 19% MWSt.= 58,75 EURO** (mit Schloss: **95,99 EURO**). Die 1100-Liter-Tonne kostet inkl. MWSt. = **286,58 EURO** (mit Schloss: **323,81 EURO**). Der Grundstückseigentümer kann auf Wunsch und auf seine Kosten zum Selbstkostenpreis auch den/die bereits an den Grundstücken vorhandenen Restmüllbehälter nachträglich mit einem Schließmechanismus ausrüsten lassen. Das Schloss muss sich von den Vorrichtungen an dem Abfallsammelfahrzeug automatisch öffnen lassen. Der Mehrpreis für das Schloss, der sich aus dem Unterschiedsbetrag des o. g. Tonnenpreises und des o. g. Tonnenpreises mit Schloss ergibt, gilt in diesem Fall nicht. Die Preise basieren auf einer Kostenermittlung des Abfuhrunternehmers. Änderungen müssen nach der Preisgleitklausel begründet werden.

(4) Die Anforderung und Abnahme der Tonnen erfolgt über die Gemeinde.

(5) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle dürfen Müllsäcke nicht mehr verwendet werden. Es wird nur der Restmüll abgefahren und verwogen, der sich in den zugelassenen Abfallbehältern und den von der Gemeinde zugelassenen Windelsäcken für inkontinente Personen befindet.

## § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Der Bestand der grünen Wertstoffbehälter für jedes anschlusspflichtige Grundstück wird nach dem Stand vom 31.12.2006 unverändert auf den Grundstücken belassen.

Auf berechtigten schriftlichen Antrag hin, der an die Gemeinde zu richten ist, kann das Behältervolumen für jedes anschlusspflichtige Grundstück in der Gemeinde reduziert werden:

1. Bis auf einen grauen 240 Liter fassenden Abfallbehälter für Restmüll inklusive Mikrochip für die Verwiegung.
2. Bis auf einen grünen 120 Liter fassenden Wertstoffbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen.

(2) Für Betriebe oder ähnliche Einrichtungen kann das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von der Gemeinde unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt werden.

(3) Ein weiterer Tonnen- und Mikrochipwerb, z.B. bei Mehrbedarf, ist jederzeit möglich.

(4) Wegen der Einheitlichkeit des Systems ist für den Restmüll nur ein Abfallbehälter der Norm „MGB“, DIN EN 840, mit einem Chipnest zur Transponderaufnahme gemäß RAL-GZ-951/1 (Kunststoffbehälter) zu verwenden.

(5) Anzahl und Größe der aufzustellenden Wertstoffbehälter (grüne Tonne) für die Sammlung von Papier/ Pappe und Kartonagen werden nach der Anzahl der Bewohner eines Hausgrundstückes ermittelt. Bei wohnlich und gemischt genutzten Grundstücken wird je Woche pro Person bzw. Gleichwert von einem Grundvolumen von 10 l für die Wertstoffbehälter ausgegangen. Die Gemeinde stellt für die Hausgrundstücke folgende Wertstoffbehälter zur Verfügung (Mindestausstattung):

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| a) | Bei Nutzung durch 1 - 3 Personen:   | 120 Liter               |
| b) | Bei Nutzung durch 4 - 6 Personen:   | 240 Liter               |
| c) | Bei Nutzung durch 7 - 8 Personen:   | 240 Liter und 120 Liter |
| d) | Bei Nutzung durch weitere Personen erfolgt die Bereitstellung der grünen Wertstoffbehälter analog der vorgenannten Festsetzungen. |                         |

(6) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfall- oder Wertstoffbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfall-/Wertstoffart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Behälter oder eine Tonne mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/ die erforderlichen Abfall-/ Wertstoffbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Behälter(s) durch die Gemeinde zu dulden und den Kaufpreis hierfür zu entrichten.

Sofern der Gemeinde Angaben diesbezüglich nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde das benötigte Behältervolumen schätzen.

(7) Als Grundlage zur Schätzung des benötigten Volumenbedarfes gilt folgendes:

- a) Bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz,
- b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstelle der Personenzahl festgesetzte Gleichwert,
- c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach Buchstabe a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen, als auch die Summe der festgesetzten Gleichwerte.

Für die Festsetzung der Gleichwerte gilt folgende Regelung:

- 1) Alten-/Kinderheime  
und ähnliche Einrichtungen je 2 Betten (Sollstärke)  
= 1 Gleichwert
- 2) Hotels und Pensionen sowie sonstige  
Beherbergungsbetriebe, auch Gaststätten  
mit Fremdenzimmern je 4 Betten (Sollstärke)  
= 1 Gleichwert
- 3) Schulen je 10 Personen (Schüler,  
Lehrpersonen und sonstiges Personal)  
= 1 Gleichwert
- 4) Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute,  
Gewerbe, Restaurationsbetriebe und Gaststätten  
ohne Übernachtungsmöglichkeit, freiberufliche  
Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw.  
Büroräumen, Arztpraxen, Verwaltungen je 3 Beschäftigte  
= 1 Gleichwert
- 5) Kindergärten je Gruppe (25 Kinder  
Sollstärke)  
= 1 Gleichwert
- 6) Turnhallen, Jugendheime, Landschulheime,  
Umkleidegebäude an Sportplätzen  
einschließlich Waschräume = 3 Gleichwerte
- 7) Nicht dauernd bewohnte Grundstücke  
(insbesondere Wochenendgrundstücke) = 1 Gleichwert
- 8) Campingplätze je 2 Stellplätze  
= 1 Gleichwert

Beschäftigte im Sinne von Nr. 4 dieses Paragraphen sind alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Ermittlung des Volumenbedarfs nur zur Hälfte berücksichtigt.

In den Fällen, in denen die Zuordnung nach Abs. 7 nicht möglich ist, kann die Gemeinde am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Gleichwerte festsetzen.

Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei ermittelt. Die Gleichwerte werden auf der Grundlage der Regelungen in Abs. 7 von der Gemeinde festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen und der Gleichwerte ist jeweils der letzte Werktag eines jeden Monats.

(8) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag der Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde.

## **§ 11**

### **Standplatz und Transportweg für Abfall-/Wertstoffbehälter**

(1) Die Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter richten sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

(2) Die Abfall-/Wertstoffbehälter, das Sperrgut, der Großgeräte an Elektronikschrott sowie die Kühlgeräte dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrzeiten an der Straße abgestellt werden. Die Abfall-/Wertstoffbehälter, das Sperrgut, der Großgeräte an Elektronikschrott und die Kühlgeräte sind so aufzustellen, daß sie von der Straße aus sichtbar sind, den Fußgänger- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Die Abfall-/Wertstoffbehälter müssen nach den Entleeren baldmöglich auf das Grundstück zurückgebracht werden.

(3) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, muss der Grundstückseigentümer die Abfall-/Wertstoffbehälter, das Sperrgut, Großgeräte an Elektronikschrott und die Kühlgeräte an die nächstliegende Abfuhrstelle bringen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft die Gemeinde.

(5) Sperrgut wird nur in der haushaltsüblichen Menge von bis zu 3 Kubikmeter je Haushalt und Großgeräte an Elektronikschrott nur in der haushaltsüblichen Menge von bis zu 2 Kubikmeter je Haushalt abgefahren. An Kühlgeräten werden je Haushalt max. 2 Geräte pro Jahr abgefahren. Der Abfuhrunternehmer ist angewiesen, Sperrmüll- und Elektronikschrottmengen, die die o.a. Kubikmetermenge bzw. Anzahl überschreiten, stehen zu lassen.

## § 12 Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter

(1) Die grauen Abfallbehälter werden von der Gemeinde über den Abfuhrunternehmer beschafft, gehen aber in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung seiner grauen Behälter zuständig. Die Restmülltonnen müssen am jeweiligen Abfuhrtag in einem betriebsbereiten Zustand zur Verfügung stehen.

(2) Der Unternehmer stellt den Bürgern die grünen Tonnen zur bestimmungsgemäßen Nutzung bis 31.12.2014 gegen eine Behältermiete, die in die Abfallgebühren einkalkuliert ist, zur Verfügung.

Denjenigen Bürgern, die in der Gemeinde Kürten eine/ mehrere grüne Wertstofftonne(n) benötigen, z.B. wegen Zuzugs, werden u. a. graue Tonnen mit einem grünen Deckel von dem Unternehmer bis zum 31.12.2014 zur bestimmungsmäßigen Nutzung unentgeltlich überlassen. Der Unternehmer sorgt für die Ausstattung mit Wertstofftonnen und ist für den betriebsbereiten Zustand der Wertstofftonnen am jeweiligen Abfuhrtag zuständig.

(3) Die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfall-/Wertstoffbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Abfälle gemäß § 3 KrW-/AbfG im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zu § 3 KrW-/AbfG genannten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Abfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (leere Flaschen und leere Konservengläser, jedoch kein Fenster- und Spiegelglas).
2. Altpapier ist in den grünen Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Wertstoffbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Behälter zur Abholung bereitzustellen (Zeitschriften, Zeitungen, sortenreine und unbeschichtete Papierabfälle, sowie Kartons und Kartonagen).
3. Der verbleibende Restmüll, sowie Bioabfälle und Grünschnitt, soweit diese nicht kompostiert werden können, sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Behälter zur Abholung bereitzustellen. Es handelt sich hier um Hausabfälle im Sinne dieser Satzung, die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen anfallenden Gegenstände (z.B. Asche, Schlacke, Lumpen, Scherben, Kehricht und sonstige Abfälle), soweit diese nicht von der

Entsorgung ausgeschlossen oder in anderer Art und Weise zu sammeln sind.  
Heiße Asche, heiße Schlacke sowie die ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(6) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfall-/Wertstoffbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände, insbesondere an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/ der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

### **§ 13**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfall-/Wertstoffgefäß oder mehrere Abfall-/Wertstofftonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### **§ 14**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

(1) Grundsätzlich werden die grauen Abfallbehälter in einem Rhythmus von drei Wochen, die grünen Tonnen werden grundsätzlich in einem Abfuhrhythmus von vier Wochen entleert, und zwar werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, im reinen Gewerbegebiet zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Depotcontainer werden nach Bedarf entleert.

(2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der Abfuhrzeiten, z.B. bei Überschneidung der Abfuhrtermine, werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

## **§ 15**

### **Sperrige Abfälle/ Sperrmüll**

(1) Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts, ihrer Menge oder ihrer Art nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfall-/Wertstoffbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden nach Kartenanmeldung in regelmäßigen Abständen im Gebiet der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Karten zur Anmeldung des Sperrmülls werden mit dem Müllkalender zugesandt, wobei jederzeit Karten bei der Gemeinde nachgefordert werden können. Die Anmeldekarten müssen mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Sperrmüllabfuhrwoche bei dem Unternehmer eingegangen sein. Die genauen Abfuhrzeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Sperrmüll ist bewegliches Mobiliar (Einrichtungsgegenstände) aus dem Haushalt, dass wegen seiner Größe nicht über die Restmülltonne entsorgt werden kann. Teile, die nicht von 2 Personen gehoben werden können, sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Zum Sperrgut gehören insbesondere nicht:

Zeitungen, Papier und Kartonagen, Hausmüll mit Kleinabfällen und Sondermüll jeder Art, Baumstämme, Autoteile, Batterien, Bauschutt und Baustoffe, Abfälle aus Gebäuderenovierungen (z.B. Badewannen, Waschbecken, Fliesen und Tapetenreste), Kühlgeräte, Schrotteile wie z. B. Heizkörper oder Eisenträger, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Styropor, Gewerbemüll, Schadstoffe und Bauteile (z. B. Fenster, Türen, Holzpaneele, Dachrinnen usw.), sowie Gartenabfälle.

(3) Das Sperrgut ist gemäß den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung bereitzustellen.

(4) Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können, werden nicht abgefahren.

## **§ 16**

### **Kühlgeräte und Großgeräte an Elektronikschrott**

(1) Die Kühlgeräte, Kühlschränke und Kühltruhen und Gefrierkombinationen und dergleichen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes sowie Großgeräte an Elektronikschrott ab einem Gewicht von größer 15 kg werden nach telefonischer Anmeldung bzw. Anmeldung per Mail über die im Abfuhrkalender angegebene Rufnummer bzw. Mailadresse von der Gemeinde eingesammelt und zu der Entsorgungsanlage der Avea oder eines von ihr beauftragten Dritten transportiert. Zu den Großgeräten an Elektronikschrott zählen insbesondere Geräte der weißen Ware (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Backöfen, Mikrowellengeräte, Fernsehgeräte). Bei Anmeldung und Bereitstellung eines Großgerätes werden auch elektronische Kleingeräte gem. § 17 Abs. 1 mit abgefahren.

(2) Die Sammeltermine werden von der Gemeinde festgelegt und bei telefonischer Anmeldung direkt bzw. bei Anmeldung per Mail über eine Antwortmail bekannt gegeben. Für die Abfuhr der Kühlgeräte und der Großgeräte an Elektronikschrott wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Kühlgeräte und Großgeräte an Elektronikschrott können auch an den im Abfuhrkalender näher bezeichneten Annahmestellen kostenlos abgegeben werden.

## **§ 17**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Kleinelektronikschrott**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) sowie Kleinelektronikschrott werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Zum Kleinelektronikschrott zählen alle elektronischen Kleingeräte mit einem Gewicht bis zu 15 kg, insbesondere Eierkocher, elektrische Küchenmesser, Toaster, Handmixer, elektrische Rasierer, Fön, Telefone, kleines elektrisches Kinderspielzeug, Kaffeemaschinen, elektrisches Kleinwerkzeug, Taschenrechner. Elektronische Kleingeräte werden bei Anmeldung und Bereitstellung eines Großgerätes auch im Rahmen der Großgerätesammlung gem. § 16 Abs. 1 mit abgefahren.

(2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle sowie Kleinelektronikschrott dürfen nur an den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen bei dem Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Gemeinde im Müllkalender bekannt gegeben. Der Kleinelektronikschrott kann auch an den im Abfuhrkalender näher bezeichneten Annahmestellen kostenlos abgegeben werden.

## **§ 18**

### **Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

## **§ 19**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungs-unternehmen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewährleisten, die an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewährleisten, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW., S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder infolge höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten/ Anfall der Abfälle**

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten beginnt, wenn dem anschluss-

und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§15) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(5) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, soweit sie eingesammelt sind oder bei einer gemeindlichen Abfallsammelstelle angenommen sind. Das Eigentum an den Abfällen geht nicht an Unbefugte Dritte über.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Gemeinde Kürten erhoben.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,
  - c) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 2, § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter und Abfallsäcke entgegen § 12 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
  - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 dieser Satzung befüllt,
  - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
  - g) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 7.700,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 26** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kürten vom 21.05.1992 in der Fassung vom 01.03.1993 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten (§ 17 Abs. 1)

## Anlage 1

### zur Satzung über die Abfallentsorgung

#### in der Gemeinde Kürten

##### (zu § 3 Abs. 1 Nr .2)

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Himunrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Häscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spukstoffe bei der Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Altaluminumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifstäube.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigendem Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.

14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus den Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungshaltige Schlämme.
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
  - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.ä.,
  - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
  - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Autowracks
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art
29. Erdaushub
30. Bauschutt

Anlage 2  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Kürten  
(zu § 17 Abs .1)

Schadstoffhaltige Abfälle sind:

- Farben und Lackreste,
- Lösungsmittel,
- Säuren,
- Laugen,
- Batterien,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Leuchtstoffröhren,
- Labor- und Chemikalienreste,
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten,
- Bleiakumulatoren,
- Quecksilber,
- Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist (§ 2 Abs. 3 VerpackV).
- Solche Verpackungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 2 VerpackV, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen, z.B. einige im Krankenhausbereich verwendeten Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen.